

Stiftung Alterssiedlung Grenchen

Alterszentrum Kastels

Alterszentrum am Weinberg

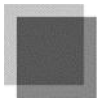
Alterswohnungen

Taxordnung

Alterszentrum Kastels

Alterszentrum am Weinberg

Gültig ab 01.04.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
1.1	Pensionstaxe	3
1.2	Pflegestufen	3
1.3	Mittel und Gegenstände (MiGel)	4
1.4	Rechnungsstellung.....	4
2	Steuern vor und bei Eintritt	4
2.1	Leerstandsgebühr vor Eintritt	4
2.2	Depots bei Bewohnenden mit einem ausserkantonalen Wohnsitz	4
2.3	Abklärungspauschale/Eintrittspauschale	4
2.4	Steuere bei Annullierung.....	4
3	Steuern während des Aufenthaltes.....	5
3.1	Mindestaufenthaltsdauer	5
3.2	Einerzimmer	5
3.3	Doppelzimmer	5
3.4	Ermässigung bei Abwesenheit	6
3.5	Im Heimtarif enthaltene Leistungen	6
3.6	Im Heimtarif NICHT enthaltene Leistungen	6
3.7	Tarife unserer Zusatzleistungen.....	7
4	Steuere bei Austritt/Todesfall.....	7
5	Schlussbestimmungen	7
5.1	Anpassung der Steuern	7
5.2	Verbindlichkeit	7
5.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	7

1 Grundlagen

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das folgende Betriebs- und Rechnungsjahr.

Des Weiteren gilt die Taxverfügung des Gesundheitsamtes, die individuell für jedes Alters- und Pflegeheim auf Basis des Taxgesuchs erstellt wird. Das Reglement "Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn", gültig ab 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/417 vom 18. März 2024) gibt vor, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind.

Die Taxordnung findet bei allen Bewohnenden der Stiftung Alterssiedlung Grenchen Anwendung.

Ausserkantonalen Bewohnenden wird ein allfälliger Defizitbeitrag, der aus einer Kürzung des Beitrages der öffentlichen Hand entsteht, direkt in Rechnung gestellt. Aus diesem Grund ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei Bewohnenden die Ergänzungsleistungen beziehen.

Unter dem Begriff Bewohnende sind auch Kurzaufenthalter eingeschlossen.

1.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe setzt sich aus der Pensions-, der Investitions- und der Ausbildungs-Pauschale zusammen und wird nach den Weisungen des Regierungsrates des Kantons Solothurn und in Anlehnung an das KVG festgelegt. Je nach Zimmertyp variiert der Zimmerpreis.

1.2 Pflegestufen

Die Grundlage der Taxgestaltung für Pflege und Betreuung bildet das RAI/RUG-System, welches sich aus 12 Pflegeaufwandgruppen zusammensetzt:

Stufe (CH-Index)	Original-RUG's
1-a	PA0
2-b	PA1
3-c	BA1, PA2
4-d	BA2, IA1
5-e	CA1, PB1, PB2
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA
10-j	PE2, RLB
11-k	CC2, SE2, SSB
12-l	RMC, SE3, SSC

Nach 14 Aufenthaltstagen wird die Pflegeeinstufung festgelegt und damit die gültige Aufenthaltstaxe berechnet. Der Ausweis für Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe wird dem Zahler abgegeben. Eine Kopie wird direkt der AHV-Zweigstelle zugestellt.

Die Pflegeaufwandgruppen werden periodisch überprüft und wenn nötig angepasst. Die Krankenkasse übernimmt den grössten Teil der Pflegekosten.

Dem Bewohnenden resp. dessen Vertretern werden auf Anfrage hin Einblick in die Pflegeeinstufung resp. die Taxabrechnung gewährt.

1.3 Mittel und Gegenstände (MiGeL)

Am 1. Oktober 2021 ist die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) betreffend Vergütung des Pflegematerials in Kraft getreten. Alters- und Pflegeheime können seither Pflegematerialien, die in der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) einer Position zugeordnet werden können, direkt mit den Krankenversicherern abrechnen.

Den Bewohnenden werden standardmässige Pflegemobilen (Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen etc.) zur Verfügung gestellt. Sonderanfertigungen (Extragrössen) von Pflegemobilen werden separat in Rechnung gestellt. Nimmt ein Bewohnender beim Eintritt einen extern gemieteten Rollstuhl mit in das Alterszentrum, so trägt er oder sie die Mietkosten weiterhin selber. Gleiches gilt, wenn ein individuell angefertigter Rollstuhl beschafft werden muss.

Neben der Miete besteht auch die Möglichkeit, einen persönlichen Rollstuhl zu kaufen. Dies muss vom Bewohnenden resp. den Angehörigen veranlasst und bezahlt werden.

1.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf jedes Kalendermonats. Die Rechnung muss innerhalb von 20 Tagen beglichen werden.

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr pro Mahnung bis zu max. Fr. 50.-- verrechnet.

Die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand werden nicht dem Bewohnenden in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

2 Taxen vor und bei Eintritt

2.1 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Während eines Zeitraums von maximal 14 Tagen kann, im Falle eines geplanten Daueraufenthaltes, vor dem Eintritt eine Leerstandsgebühr in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe verrechnet werden.

2.2 Depots bei Bewohnenden mit einem ausserkantonalen Wohnsitz

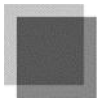
Bei einem Eintritt eines Bewohnenden mit ausserkantonalem Wohnsitz kann ein Depot verlangt werden. Dieses beträgt maximal Fr. 13 000.-- und wird im Vertrag entsprechend festgehalten.

2.3 Abklärungspauschale/Eintrittspauschale

Bei einem geplanten Eintritt wird eine einmalige Pauschale von Fr. 500.-- fällig. Diese beinhaltet sämtliche Abklärungsarbeiten, Eintrittsvorbereitungen sowie die ersten 100 Kleiderbeschriftungen.

2.4 Taxe bei Annullierung

Bei einer Annullierung des Vertrages ist die Pension-Taxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder spätestens bis Ablauf des ordentlichen Kündigungstermins geschuldet.



3 Taxen während des Aufenthaltes

3.1 Mindestaufenthaltsdauer

Ein Aufenthalt dauert im Minimum zwei Wochen. Diese können auch bei einem vorzeitigen Austritt, sofern das Zimmer nicht vorher neu belegt wird, in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.

3.2 Einerzimmer

Stufe	Taxe Pension Bewohnende pro Tag in Fr.	Taxe Pflege Bewohnende pro Tag in Fr.	Total Kosten Bewohnende pro Tag in Fr.	Taxe Pflege Krankenkasse pro Tag in Fr.	Taxe Pflege Gemeinde pro Tag in Fr.	Gesamttaxe
1	186.50	7.68	194.18	9.60	0.00	203.78
2	186.50	15.36	201.86	19.20	2.45	223.51
3	186.50	23.04	209.54	28.80	9.40	247.74
4	186.50	23.04	209.54	38.40	24.05	271.99
5	186.50	23.04	209.54	48.00	38.65	296.19
6	186.50	23.04	209.54	57.60	53.30	320.44
7	186.50	23.04	209.54	67.20	67.95	344.69
8	186.50	23.04	209.54	76.80	82.60	368.94
9	186.50	23.04	209.54	86.40	97.25	393.19
10	186.50	23.04	209.54	96.00	111.85	417.39
11	186.50	23.04	209.54	105.60	126.50	441.64
12	186.50	23.04	209.54	115.20	141.15	465.89

3.3 Doppelzimmer

Stufe	Taxe Pension Bewohnende pro Tag in Fr.	Taxe Pflege Bewohnende pro Tag in Fr.	Total Kosten Bewohnende pro Tag in Fr.	Taxe Pflege Krankenkasse pro Tag in Fr.	Taxe Pflege Gemeinde pro Tag in Fr.	Gesamttaxe pro Tag in Fr.
1	181.50	7.68	189.18	9.60	0.00	198.78
2	181.50	15.36	196.86	19.20	2.45	218.51
3	181.50	23.04	204.54	28.80	9.40	242.74
4	181.50	23.04	204.54	38.40	24.05	266.99
5	181.50	23.04	204.54	48.00	38.65	291.19
6	181.50	23.04	204.54	57.60	53.30	315.44
7	181.50	23.04	204.54	67.20	67.95	339.69
8	181.50	23.04	204.54	76.80	82.60	363.94
9	181.50	23.04	204.54	86.40	97.25	388.19
10	181.50	23.04	204.54	96.00	111.85	412.39
11	181.50	23.04	204.54	105.60	126.50	436.64
12	181.50	23.04	204.54	115.20	141.15	460.89

Mit diesen Tarifen sind alle Leistungen abgegolten, die im Leistungsausweis Pensionstaxe als enthaltene Leistungen aufgeführt sind.

Kann das Total der „Kosten Bewohnende“ nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt werden, können vom Bewohnenden Ergänzungsleistungen beantragt werden.

3.4 Ermässigung bei Abwesenheit

Bei Absenzen wird den Bewohnenden ab dem 6. Abwesenheitstag eine Ermässigung von Fr. 12.-- von der Pensionstaxe zugestanden. Der Abreisetag und der Tag der Rückkehr gelten als Anwesenheitstag.

3.5 Im Heimtarif enthaltene Leistungen

- Unterkunft (Zimmer mit Pflegebett, Nachttisch und Notrufanlage)
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Nagelpflege an Händen und Füssen (nicht medizinisch oder kosmetisch) durch Pflegepersonal
- Betreuung und Beratung
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Alltagsgestaltung gemäss Angebot, wie zum Beispiel: Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werk- und Bastelgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
- Kleinere administrative und technische Unterstützungsarbeiten (bis 1/4 Std. Aufwand)
- Unterstützung bei einem Zimmerwechsel aufgrund des Gesundheitszustandes oder bei einem Wechsel vom Doppel- ins Einz Zimmer

3.6 Im Heimtarif NICHT enthaltene Leistungen

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Coiffeur
- Fusspflege/Pediküre (medizinisch oder kosmetisch) bei Bewohnenden
- TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Gebühren)
- Von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen und Flickarbeiten von persönlichem Eigentum (ab 1/4 Std. Aufwand)
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen sowie deren Beschriftung
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Cafeteria Bezüge
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen der Bewohnenden
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen (bspw. Material für persönliche Hobbies)
- Alle Transporte, Besorgungen und Begleitdienstleistungen (werden nur in vereinbarten Ausnahmesituationen/Notfällen angeboten).
- Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall
- Unterstützung bei einem freiwilligen Zimmerwechsel

3.7 Tarife unserer Zusatzleistungen

Der Stundenansatz für alle im Heimtarif nicht enthalten Leistungen (siehe Punkt 3.5) beträgt Fr. 70.-- pro Stunde und je Mitarbeitenden.

Dienstleistung / Produkt	Taxe in Fr.	
TV Anschluss	16.-- pro Monat	
Telefon Anschluss In-/Ausland inkl. Gespräche ¹ und WLAN	27.-- pro Monat (Inland)	35.-- pro Monat (Ausland)
Miete TV	15.-- pro Monat	
Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer	10.-- pro Mahlzeit	
Nämele von Kleidungsstücken	1.-- pro Stück (die ersten 100 sind in der Abklärungspauschale enthalten)	
Weiterleitung Post an Bezugsperson	5.-- pro Versand	
Kilometerentschädigung bei Fahrzeuggebrauch	0.70 / Kilometer	
Unterstützung bei freiwilligem Zimmerwechsel	210.-- Pauschal	

¹ Anrufe auf kostenpflichtige Service- und Business-Nummern (z.B. 0869x, 0878x, 18xy, 084x, 090x) sind ausgenommen

Bei Tarifen, die nicht über den Stundenansatz verrechnet werden können, wird der effektiv anfallende Aufwand in Rechnung gestellt.

4 Taxe bei Austritt/Todesfall

Bei Austritt und im Todesfall ist eine Austrittspauschale von Fr. 500 entrichten.

Die Pensionstaxe wird bei Bewohnenden mit einem Daueraufenthaltsvertrag im Todesfall bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch für maximal 30 Tage nach dem Ableben des Bewohnenden, in Rechnung gestellt.

Bei Bewohnenden mit einem Kurzaufenthaltsvertrag wird die Pensionstaxe im Todesfall bis Ende der Vertragsdauer, jedoch bis max. 7 weitere Tage nach dem Todestag weiterverrechnet.

Bei Kündigung ist die Pensionstaxe bis Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Anpassung der Taxen

Die Stiftung Alterssiedlung Grenchen ist berechtigt, die Taxordnung – mit Ausnahme der vom Regierungsrat beschlossenen aktuell geltenden Höchstattaxen – den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Beginn eines Kalendermonats in Kraft treten.

5.2 Verbindlichkeit

Diese Taxordnung gilt als integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

5.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Rekurse sind bei der Geschäftsleitung einzureichen. Deren Entscheide können beim Gesundheitsamt des Kantons Solothurn angefochten werden.